

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

14. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2017)

Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Qualifikationsprofil.....	2
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums.....	3
§ 4	Disposition.....	4
§ 5	DissertantInnenseminare.....	4
§ 6	Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Sonderleistungen	5
§ 8	Dissertation	5
§ 9	Dissertationsverteidigung	6
§ 10	Promotionskommission	6
§ 11	Inkrafttreten	7
§ 12	Übergangsbestimmungen.....	7

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 das von der Curricularkommission Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg in der Sitzung vom 21. September 2016 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002), die Maßgabe des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät“, abgekürzt "Dr. phil. fac. theol.", verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.
- (4) Die gemäß diesem Curriculum für die Dekaninnen bzw. Dekane bestehenden Pflichten und Befugnisse gelten gegebenenfalls auch für die Leiterinnen bzw. Leiter der Interfakultären Fachbereiche sowie für das Direktorium der School of Education.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät dient im Sinne der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002) dazu, bei den Doktorandinnen und Doktoranden das selbständige Philosophieren hinsichtlich Methoden, Inhalten und Fragestellungen auf einem so hohen Niveau zu etablieren, dass sie fähig sind, durch selbständige Forschung in einer philosophischen Disziplin unter Erbringung neuer Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung der Philosophie beizutragen.

Promovierte verfügen über ein historisch fundiertes systematisches Verständnis der Philosophie, verstehen die Methoden der philosophischen Forschung anzuwenden und haben eine umfassende und profunde Kenntnis der Literatur ihres Forschungsgebietes. Durch die Vorlage einer selbständigen, innovativen wissenschaftlichen Arbeit leisten sie zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage einen signifikanten Beitrag (vgl. Art. 81 lit. c *Sapientia Christiana*).

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u.a. über folgende Kompetenzen. Sie sind fähig,

- wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und in adäquater Weise aufzuwerfen
- Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Seriosität und ethischer Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen
- philosophische Einsichten und eigene Persönlichkeit in eine fruchtbare Beziehung zu bringen
- vorhandene Kenntnisse zu erweitern oder neu zu definieren
- die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchzuführen
- den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben
- Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkollegen zu diskutieren und vor internationalem akademischem Publikum zu vertreten
- durch team- und networking an gemeinsamen, auch internationalen Projekten mitzuarbeiten

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte anberaumt sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen, welche die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inklusive deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung beinhalten.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät aufgelistet.

Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
Modul 1: DissertantInnenseminare				
	Dissertationsseminar 1	1	SE	2
	Dissertationsseminar 2	1	SE	2
	Dissertationsseminar 3	1	SE	2
	Dissertationsseminar 4	1	SE	2
	Dissertationsseminar 5	1	SE	2
	Dissertationsseminar 6	1	SE	2
	Zwischensumme Modul 1	6		12
Modul 2: Lehrveranstaltungen				
	Lehrveranstaltung 1	2	VO/VU/SE	3-5
	Lehrveranstaltung 2	2	VO/VU/SE	3-5
	Zwischensumme Modul 2	4		8
Modul 3: Sonderleistungen				10
Dissertation				150
	davon Disposition			12
	davon Dissertationsverteidigung			8
Summen Gesamt				180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.
- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

§ 5 DissertantInnenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät sind 6 DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausge-

richtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
 - Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
 - Publikationen in wissenschaftlichen begutachteten Fachzeitschriften (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
 - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Sonderleistungen können auch durch andere Doktoratslehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

§ 8 Dissertation

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).
- (3) Die Dissertation sollte nicht mehr als 400 normal beschriebene Seiten umfassen (mit je 35 Zeilen im 1½-zeiligen bzw. 18 pt-Abstand und einer Zeichengröße von 12 pt im Haupttext).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

§ 9 Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die zwei weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer oder eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten. Dafür sind ca. 20 Minuten vorgesehen.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren. Für die Befragung sind ca. 30 Minuten anzuberaumen.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt, die maximal 15 Minuten dauern sollte. Die Defensio wird also insgesamt ca. eine Stunde in Anspruch nehmen.
- (6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 und 4 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

§ 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan
 - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät zuständigen Curricularkommission
 - mindestens zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 für das Fach Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag des Fachbereichs Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen.
 - zwei Studierende im Doktoratsstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.

- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2008, Mitteilungsblatt vom 11. Juni 2008) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2022 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg